

**Kurztitel**

Lackieranlagen-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 873/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 301/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1996

**Außerkräftretensdatum**

31.08.2002

**Beachte**

Zum Außerkräfttreten vgl. § 13, BGBI. II Nr. 301/2002.

**Text**

§ 4. (1) Lackieranlagen sind derart zu betreiben, daß beispielsweise durch Einsatz lösemittelarmer oder -freier Beschichtungsstoffe, entsprechende Luftführung oder Lackauftragsverfahren in ihrer Abluft - soweit nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 eine Abluftreinigungsanlage vorhanden sein muß, in ihrer gereinigten Abluft - nach Maßgabe des § 5 folgende Emissionsgrenzwerte (als Halbstundenmittelwerte) nicht überschritten werden:

1. Staubförmige Emissionen ..... 3 mg/m<sup>3</sup>
2. Dämpfe organischer Lösemittel (Gesamt-C-Gehalt der flüchtigen organischen Verbindungen)
  - a) für Lackieranlagen, die nicht gemäß § 3 mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten sind, bei einem gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Massenstrom an organischen Lösemitteln bis zu 15 kg täglich im Monatsschnitt, aber nicht mehr als 2 000 kg jährlich ..... 100 mg/m<sup>3</sup>
  - b) für Lackieranlagen, die gemäß § 3 mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten sind, bei einem gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Massenstrom an organischen Lösemitteln von mehr als 15 kg täglich im Monatsschnitt oder mehr als 2 000 kg jährlich
    - aa) bei adsorptiven, absorptiven, biologischen und sonstigen auf Abscheidung beruhenden Reinigungsverfahren ..... 75 mg/m<sup>3</sup>
    - bb) bei Reinigung durch Verbrennung ..... 30 mg/m<sup>3</sup>
  - c) für Lackieranlagen, die gemäß § 3 mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten sind, bei einem gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Massenstrom an organischen Lösemitteln von mehr als 10 kg stündlich und entweder mehr als 15 kg täglich im Monatsschnitt oder mehr als 2 000 kg jährlich
    - aa) bei adsorptiven, absorptiven, biologischen und sonstigen auf Abscheidung beruhenden Reinigungsverfahren ..... 50 mg/m<sup>3</sup>
    - bb) bei Reinigung durch Verbrennung ..... 20 mg/m<sup>3</sup>

Die Massenkonzentrationen sind auf trockene Abluft bei 0 Grad C und 1013 hPa zu beziehen.

(2) In den im Abs. 1 angeführten Fällen der Reinigung durch Verbrennung darf Kohlenstoffmonoxid den Grenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> und dürfen Stickstoffoxide (angegeben als NO<sub>2</sub>) den Grenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup>, bei stickstoffhaltigen Lösemitteln 150 mg/m<sup>3</sup>, nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte sind auf den unmittelbar nach der Nachverbrennungsanlage gemessenen Sauerstoffgehalt der unverdünnten, gereinigten Abluft zu beziehen.